

Transparenz im kirchlichen Dienst:

Bundesverfassungsgericht stärkt Einsichtsrechte von Beschäftigten

In einem wegweisenden Beschluss hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Rechte kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Transparenz gestärkt und eine Verfassungsbeschwerde einer Kirchengemeinde nicht zur Entscheidung angenommen.

Der Fall: Jahrelanger Streit um Protokolle

Eine langjährig beschäftigte Kirchenmusikerin (Organistin und Chorleiterin) stritt über mehr als ein Jahrzehnt mit ihrer ehemaligen Arbeitgeberin, einer evangelischen Kirchengemeinde. Kern des Konflikts war eine nichtöffentliche Sitzung des Kirchengemeinderats im Jahr 2006, in der über die weitere Zusammenarbeit mit der Musikerin und arbeitsrechtliche Maßnahmen gegen sie beraten wurde – ohne dass ihr die Gründe dafür vollständig mitgeteilt wurden.

Nachdem kirchliche Verwaltungsgerichte und untere Arbeitsgerichte die Klage auf Herausgabe des Sitzungsprotokolls zunächst abgewiesen hatten, gab das Bundesarbeitsgericht (BAG) der Frau im Jahr 2024 recht. Die Kirchengemeinde sah darin eine Verletzung ihres kirchlichen Selbstbestimmungsrechts und zog vor das Bundesverfassungsgericht.

Die Entscheidung: Schutz vor „undurchsichtiger Beurteilung“

Das Bundesverfassungsgericht ließ die Beschwerde der Kirche jedoch nicht zu. Die Richter folgten der Auffassung,

- dass Protokolle über Sitzungen, die die persönlichen und dienstlichen Verhältnisse eines Beschäftigten betreffen, zur sogenannten „materiellen Personalakte“ gehören.
- dass Beschäftigte gemäß der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO) ein Recht auf Einblick in ihre vollständigen Personalakten haben (Auskunftsrecht) – dies schließt auch Kopien ein.
- dass zum Schutz des Individuums zu verhindern ist, dass Arbeitnehmer zum „Objekt undurchsichtiger fremder Beurteilung“ werden. Sie müssen die Möglichkeit haben, sich gegen unzutreffende Angaben zur Wehr zu setzen.

Bedeutung für den Kampf gegen Mobbing

Dieser Beschluss ist ein wichtiges Signal gegen willkürliche Geheimhaltung hinter verschlossenen Türen. Er stellt klar, dass das kirchliche Selbstbestimmungsrecht kein Freibrief ist, um Personalentscheidungen und Kritik in nichtöffentlichen Sitzungen vor den Betroffenen dauerhaft zu verbergen. Wenn über Sie beraten wird, haben Sie ein Anhörungsrecht und das Recht darauf, zu erfahren, was in den Akten steht.

Ralf Krüger, P.i.R

Link zum Beschluss:

den vollständigen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 20. März 2026 (Az. 2 BvR 211/25) finden Sie hier:

[Bundesverfassungsgericht - 2 BvR 211/25](#)